

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Metallbau Weiss GmbH & Co KG

Gültigkeit:

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Firma Metallbau Weiss GmbH & Co KG, in der Folge Auftragnehmer genannt, mit ihren Kunden, in der Folge Auftraggeber genannt. Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung und der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind allein maßgeblich. Mündliche Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn diese durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Preise

Alle vom Auftragnehmer genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind, außer dass diesbezüglich keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, zwei Monate gültig. Ausgenommen davon sind Material- und Rohstoffpreise bei denen ausdrücklich der Preis zu einem bestimmten Stichtag angeboten wird. Im Falle von wesentlichen Preisänderungen behält sich der Auftragnehmer das Recht auf nachträgliche Preisänderungen ausdrücklich vor. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so werden die Preise entsprechend erhöht oder ermäßigt.

Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Der Auftraggeber hat für die Zeit der

Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Leistungsfristen und -termine

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind.

Ö-Normen

Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

Beschränkungen des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schließern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Schutzanstriche halten drei Monate.

Versendungskauf: Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechen der vertraglich vereinbarten Bedingungen an den Auftraggeber zu versenden hat wird vereinbart, dass nach Übergabe an den Transporteur die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, außer die Vertragsteile treffen schriftliche und gesonderte Vereinbarung.

Unbeschadet eines Wandelungsanspruches des Auftraggebers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung.

Mängelrüge

Der Auftragnehmer hat Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung unverzüglich zu überprüfen und zu untersuchen. Allfällige Mängel sind innerhalb von 7 Tagen mittels eingeschriebener Briefsendung an den Auftragnehmer substantiiert, d.h. unter genauer Beschreibung des Mangels, anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen. Dem Auftraggeber obliegt der Beweis für rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge.

Aufrechnungsverbot

Die vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen dürfen weder zurückbehalten noch durch Aufrechnung ganz oder teilweise getilgt werden.

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Solange das Eigentum des Auftragnehmers besteht, ist die entgeltliche oder unentgeltliche Weiterveräußerung, Verpfändung, Besitzüberlassung oder Besitzaufgabe unzulässig.

Zahlungsbedingungen

Wenn keine anderen Zahlungstermine vereinbart sind, hat der Auftraggeber nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des Auftragnehmers Teilzahlungen zu leisten. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 12% vereinbart. Mahnschreiben und anwaltliche Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dobermannsdorf. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für 2181 Dobermannsdorf sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Verbraucher

Gegenüber Auftraggebern, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.